Landkreis Lüchow-Dannenberg 10.09.2015
Der Landrat
51 - Jugend, Familie, Bildung,
FDL Dagmar Schulz

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2015/130

Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 02.09.2015 zu den Schülertransportkosten

Ausschuss für ÖPNV, Verkehr und Straßen	14.09.2015	**TOP**
Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur		**TOP**

CDU- Fraktion im Kreistag Lüechow-Dannenberg – Schützenstraße 2 – 29439 Lüchow (Wendland)

An den
Landkreis Lüchow-Dannenberg
z. Hd. Herrn Landrat Schulz

Fraktion im Kreistag
Lüchow-Dannenberg
Der Vorsitzende:
Christian Carmienke

31. August 2015

Betreff: Anfrage für den nächsten FA ÖPNV, Verkehr und Strassenbau, sowie den Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur

Das geänderte Niedersächsische Schulgesetz beinhaltet auch Veränderung bei der Pflicht zur Übernahme von Schülertransportkosten.

Der Fachausschuss bittet die Kreisverwaltung um Darstellung, ob und welche Veränderungen für den Landkreis Lüchow-Dannenberg entstehen und welche Auswirkungen diese auf die Schülertransportausgaben haben?

Wir bitten um baldmöglichste Berarbeitung.

Mit freundichen Grüssen

Christian Carmienke

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 01. August 2015 trat ein geändertes Schulgesetz in Kraft. Die geänderte Fassung liegt seit dem 03. Juni vor, Ausführungsbestimmungen hat die Verwaltung noch nicht erhalten.

Im Rahmen der Novellierung des Schulgesetzes wurden auch die Bestimmungen zur Schülerbeförderung im § 114 geändert. Der Absatz 3 (alt !) spricht von einer Beförderungs- und Erstattungspflicht für den nächsten Weg zur Schule der vom Schüler gewählten Schulform, **jedoch innerhalb der gewählten Schulform zur nächsten Schule, die den vom Schüler verfolgten Bildungsgang anbietet.**

Der (neue !) Absatz 3 spricht von einer Beförderungs- und Erstattungspflicht für den Weg zur nächsten Schule der vom Schüler gewählten Schulform. Der Nachsatz wurde gestrichen.
Abweichend von Satz 1 gilt eine Schule als nächste Schule, wenn
1. sie wegen festgelegten Schulbezirken (§ 63 (3) S. 1 und 2) besucht werden muss
2. sie wegen der Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks (§ 63 (3) S.3) besucht werden muss
3. sie aufgrund einer Überweisung (§ 59) oder Gestattung (§ 63 (3) S.4) besucht wird
4. sie aus dem Grund des § 63 (4) (...teilgebunden, offen..) nächstgelegene Schule ist
5. sie, falls eine Förderschule besucht wird, die nächste Förderschule mit diesem Förderschwerpunkt ist, oder
6. sie....Berufeinstiegsschule....
Die Schulformen sind in § 5 Abs. 2 aufgezählt: Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule...Förderschule

Sobald nähere Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu dieser Änderung vorliegen, wird der Landkreis detailliert prüfen, ob und ggfs. in welchem Umfang sich Änderungen bei der Beförderungspflicht ergeben und welche Auswirkungen sich möglicherweise daraus für die Kosten der Schülerbeförderung ergeben. Die Gremien werden fortlaufend entsprechend unterrichtet.

_____